

2400 025

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 500/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Milli K [REDACTED] geb. W [REDACTED],
[REDACTED] J [REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],
als Abwickler der Kanzlei des
Rechtsanwalts Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
Auestraße 14, Hannover 91,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Februar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thums beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 30. Januar 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 249 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Würdigung der ärztlichen Sachverständigengutachten. Rechtsfehler sind nicht erkennbar. Da der Berufungsrichter nicht feststellen kann, daß die Klägerin überhaupt einen verfolgungsbedingten Gesundheitsschaden erlitten hat, greift zu ihren Gunsten auch nicht die Vermutung des Fortbestehens einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit ein. Nachdem die Klägerin den Vergleich vom 15. August 1963 angefochten hat, besteht für das Angleichungsverfahren keine Bindung an die darin getroffenen Vereinbarungen (vgl. BGH RS 1977, 105 Nr. 20).

Mai

Zorn